

§ 233 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 3 – Verfahren -> Titel 4 – Folgen der Versäumung;
Rechtsbehelfsbelehrung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 233 ZPO – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

¹War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbeschwerde oder die Frist des § 234 Abs. 1 einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ²Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.